

Lösungsskizze Prüfung „Methodenlehre und Rechtstheorie“ vom 9. Januar 2023

Nicole Nickerson

Vorbemerkung: Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar. Wo sie bestimmte Antworten angibt, sind diese als beispielhaft zu verstehen, d.h. die Fragen konnten auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden und es wurden auch nicht unbedingt Antworten in der dargestellten Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten.

Inhaltlich richtete sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zueinander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente, erläuternde Beispiele und Stellungnahmen wurden, wo angebracht, besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Aspekten wurden in geringerem Ausmass auch Form und Ausdruck Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet haben wir namentlich sprachlich korrekt und pointiert formulierte Gedankengänge, sowie eine zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung.

Teil A: Textanalyse (35%)

Aufgabe (1) Welche Begriffe werden ausgelegt? (5%)

	Max. 5P
<p><u>«verlangen»</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Normtext (Z. 14) <p><u>Spätester «Zeitpunkt/Zeitraum/Zeitspanne»</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu dem / In welchem die Herabsetzungserklärung passieren sollte (Z. 18, 34, 83) • Zentrales Problem: Gibt es ein ungeschriebenes Tatbestandselement, das den letzten möglichen Zeitpunkt der Abgabe der Herabsetzungserklärung bestimmt? 	

Aufgabe (2) Welche Methoden bzw. Auslegungselemente werden wo angesprochen? Nennen Sie die Methoden bzw. Auslegungselemente unter Bezugnahme auf die entsprechenden konkreten Textstellen. (10%)

Unterschiedliche Interpretationen und Hinweise waren möglich. Dies wurde bei der Bepunktung berücksichtigt.	Max. 10P
<p><u>Wortlaut</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. 5-9: Wortlaut in allen drei Sprachfassungen definiert Dauer, für die eine Herabsetzung verlangt werden kann, klar • Dauer: von Kenntnis Vermieter*in des Mangels bis zu deren Behebung • Rechtsdogmatisches Argument: eine nicht existierende Forderung (also keine Miete fällig nach Auflösung Vertrag) kann logischerweise nicht reduziert werden (Z. 9-10); Auflösung Mietvertrag führt zu Erlöschen Gebrauchsrecht, Pflicht zur Mietzinszahlung und beendet damit auch Herabsetzungsdauer • Z. 13-17: Wortlaut definiert verlangen = «Um etwas von jemandem zu verlangen, bedarf es einer entsprechenden Kommunikation.» = Notwendigkeit der Erklärung 	

<ul style="list-style-type: none"> • Z. 18-21: Fehlen der wichtigen Information, wann der späteste Zeitpunkt ist, zu welchem die verlangte Erklärung der Vermieter*in gemacht werden muss. «Dem Gesetzeswortlaut ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass die Erklärungsabgabe in zeitlicher Hinsicht mit der Dauer der Herabsetzung verknüpft wäre und entweder vor, während oder nach dieser abgegeben werden müsse.» 	
<p><u>Historische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. 22-38 (8.3.2.): Diskutieren der Gründe und Debatten bei der Verfassung und Einführung von Art. 259d OR im Parlament • Botschaft des Bundesrats wird herbeigezogen (Z. 22-23) • Bezugnahme auf Vernehmlassungsverfahren und Entwurf verschiedener Lösungen (Z. 26-29) • Betonung Zusammenhang zwischen Herabsetzungs- und Beseitigungsanspruch (Z. 34-36) 	
<p><u>Systematische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. 39-67 (8.3.3.): Systematische Analyse von Art. 259d OR im Zusammenhang mit weiteren Rechten der Mieter*in im OR (Mängelbeseitigung oder Kündigung) • Vergleich mit Beseitigung und Kündigung = bedürfen keine Erklärung, oder Zeitraum ergibt sich direkt aus Inhalt (Z. 40-44); bei Herabsetzung anders, deswegen keine Rückschlüsse auf Zeitraum der Herabsetzungserklärung möglich • Z. 46-50: Enger Zusammenhang zwischen Herabsetzung und Mängelbeseitigung, unterstrichen durch gleichen Beginn und gleiches Ende der Dauer • Mängelbeseitigungsrecht nur für Gegenwart und Zukunft, da ein Mangel nicht rückwirkend behoben werden kann (Z. 48-51) = Vergleich mit Herabsetzung zeigt Unterschiede auf, denn Mietzinsforderung kann auch auf die Vergangenheit bezogen noch reduziert werden (Z. 52-55) • «An einer «rückwirkenden» Herabsetzung besteht demnach ein aktuelles Interesse, an einer «rückwirkenden» Mängelbeseitigung hingegen nicht.» = direkter systematischer Vergleich (Z. 55-56) • Hinterlegung wie Mängelbeseitigung nur möglich für geltend gemachte künftige Mietzinse (Z. 56-60) • Fristansetzung und Androhung bei Hinterlegung: Warnfunktion; Herabsetzungserklärung, da vergangenheitsbezogen, keine Warnfunktion (Z. 60-67) 	
<p><u>Teleologische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. 68-91 (8.3.4.): Diskussion des Zweckes der Herabsetzung und der Sachgerechtigkeit einer nachträglichen Reduktion des Mietzinses • «...Art. 259d OR bezweckt, das durch den Mangel am Mietobjekt entstandene Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung durch eine entsprechende Reduktion des Mietzinses wieder ins Lot zu bringen.» • Weitere berücksichtigte Interessen: Impliziert ist, dass die Berücksichtigung der Interessen der Vermieter*in, nicht wegen unbekannter Mängel finanzielle Einbussen hinnehmen zu müssen, im Normzweck ebenfalls angelegt seien. • Behebung des Mangels hebt Ungleichheit in der Vergangenheit nicht auf, sondern beseitigt nur das Ungleichgewicht in der Zukunft (Z. 78-81) • Die Einschränkung auf einen bestimmten Zeitpunkt würde die Wiederherstellung eines gleichen Verhältnisses auch im Nachhinein verunmöglichen = daher verlangt der Normzweck gerade danach, diesen Zeitpunkt nicht einzuschränken (Z. 83-87) 	

**Aufgabe (3) Was halten Sie von den Argumentationen des Bundesgerichts?
 (10%)**

<p>Unterschiedliche Argumente waren möglich und wurden bepunktet. Die volle Punktzahl konnte auch ohne Contra-Argumente erreicht werden, da das methodische Vorgehen des Gerichts haltbar ist. Diese Argumente mussten dann aber genügend ausführlich sein.</p>	<p>Max. 10P</p>
<p><u>Als überzeugende Argumente könnten bspw. genannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Durcharbeitung der verschiedenen Auslegungsmethoden und gutes Aufdecken der offenen Fragen v.a. im Wortlaut. • Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung ist überzeugend. • Systematischer Vergleich v.a. mit Mängelbeseitigung ist sinnvoll, da so der spezielle zusätzliche Zweck von Art. 259d OR klarer wird. • Das teleologische Argument, dass eine Herabsetzung auch in Bezug auf die Vergangenheit möglich sein muss, überzeugt ebenfalls, da so die Vertragsparität wiederhergestellt wird. Daher macht es Sinn, dass das Gericht einen monetären Ausgleich für eine mangelhafte Mietsache auch im Nachhinein zulässt. Eine Herabsetzungserklärung nach Ende des Vertragsverhältnisses nicht zuzulassen, widerspräche dieser bezweckten Rechtsfolge. • Überzeugend ist ebenfalls der Hinweis darauf, dass die allgemeinen Verjährungsfristen die/den Vermieter*in bereits genug vor Rechtsunsicherheit schützt. 	
<p><u>Als nicht überzeugende Argumente könnten bspw. genannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlussfolgerung vom Zweck der Regelung auf die Fristlosigkeit der Herabsetzungserklärung: Ein Mangel an der Mietwohnung stört i.d.R. dann, wenn man in dieser Mietwohnung wohnt. Die Herabsetzung des Mietzinses dient der besseren Durchsetzung der Mängelbehebung, wie mittels der historischen Auslegung durch das Bundesgericht auch klargestellt wurde (Zusammenhang zwischen Herabsetzungs- und Beseitigungsanspruch). Daher sollte die Verlangung der Herabsetzung auch auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränkt werden. 	

**Aufgabe (4) Was für unterliegende Rechtsgüter und wertende Prinzipien informieren die Argumentation des Bundesgerichts hier?
 (10%)**

<p>Die Argumentationen unten sind exemplarisch zu verstehen.</p>	<p>Max. 10P</p>
<p><u>Rechtssicherheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtssicherheit ist in diesem Fall ein wichtiges Gut für beide Parteien. • Für die/den Vermieter*in ist wichtig, dass sie nicht unangemessen lange für einen vergangenen Mietmangel belangt werden kann. • Für die/den Mieter*in ist wichtig, dass sie ihren rechtlichen Anspruch auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend machen kann, sodass die gestörte Parität im Vertragsverhältnis ausgeglichen werden kann. 	
<p><u>Rechtsgleichheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. 68-70: Das Gericht spricht von einem entstandenen Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung. Dies betrifft die Positionierung der beiden Parteien im Vertragsverhältnis und zeigt auf, dass diese Parteien stets als gleiche Rechtssubjekte behandelt werden müssen. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Rechte der Mieter*in wie z.B. die Herabsetzung des Mietzinses sind daher unerlässlich, um die Vertragsparität zu sichern. Dabei kann im Hintergrund auch das Machtgefälle zwischen Vermieter*in und Mieter*in berücksichtigt worden sein. 	
<p><u>Im weiteren Sinne: Gerechtigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgleichheit und Gleichheitsansprüche dienen der Gerechtigkeit. • Gerechtigkeitsanliegen als Normzweck; die Norm bezweckt die «Gleichmachung» zweier ungleichen Parteien im Vertragsverhältnis, die Erhaltung der Vertragsparität (Z. 68-70) • Es ist nicht fair, wenn trotz Bezahlung eines Mietzinses und vertraglicher Vereinbarung eine Mietwohnung nicht richtig in Stand gehalten wird. Daher ist es ebenfalls nicht fair, wenn für eine ungenügende Mietwohnung bis zum Schluss der volle Mietzins gefordert wird. • Für die Herstellung fairer Verhältnisse ist gerade die Ausgleichung vergangenen Unrechts von zentraler Bedeutung. • Eine nachträgliche Ausgleichung unfairer Behandlung ist ein Kernanliegen einer gerechten Gesellschaft. 	

Teil B: Einzelfragen (65%)

Aufgabe (1) Der Normgehalt der Menschenwürde wird vom Bundesgericht wie von anderen Gerichten anderer Staaten u.a. mit der Idee verbunden, dass Menschen kein blosses Objekt des Staates werden dürften. Bitte erläutern Sie, was damit gemeint ist. Überzeugt Sie diese Auslegung des Begriffs der Menschenwürde rechtstheoretisch? (15%)

	Max. 15P
<p>Damit ist gemeint:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentral: Menschenwürde umfasst die Idee eines <u>normativen Eigenwerts des Menschen</u>. Dieser Eigenwert wird auch als <u>Zweck des Rechtsstaates</u> begriffen. • Die Menschenwürde schützt konkret vor allem den Subjektstatus von Menschen. • Damit verbunden ist das Verbot der Objektivierung, Instrumentalisierung oder Verdinglichung von Menschen. • Besonders wichtig ist dabei die materiale Fassung des <u>kategorischen Imperativs von Immanuel Kant</u>: <u>«Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.»</u> • Es gibt eine Vielzahl von Ansätzen, die die Menschenwürde zu begründen versuchen, bspw. religiöse Erklärungen, sozial-konstruktive Erklärungen oder auch Begründungen durch Eigenschaften der menschlichen Natur. <p>Pro Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, diese Auslegung überzeugt. • Würde wird heute als Rechtsbegriff in vielen Verfassungen und Konventionen weltweit kodifiziert, u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. • Die Menschenwürde ist ein wichtiger Grundlagenbegriff der Ethik und Kultur. • Menschen haben Eigenwert als Subjekte und müssen entsprechend geschützt werden. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Die Menschenwürde kann rechtstheoretisch und rechtsdogmatisch konkretisiert werden und sollte dies für die Bildung einer ethischen Theorie auch. • Eine Erklärung auf Basis von Eigenschaften menschlichen Natur erscheint vielversprechend, da Würdezuschreibungen auf Eigenschaften eines Lebewesens beruhen müssen. • Würdebegründende Eigenschaften der menschlichen Natur könnten bspw. sein: Vernunft, Moralität, Autonomie, Bewusstsein <p>Kontra Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vom Bundesgericht sowie in der Kultur wird die Menschenwürde oft als das „Nicht Erfassbare“ im Menschen oder auch das „nicht fassbare Eigentliche des Menschen“ bezeichnet, daher kann ihre mangelnde Greifbarkeit kritisiert werden. • Die Menschenwürde wird zum Teil für ihre exkludierende Wirkung kritisiert, bspw. in der Tierethik oder mit dem Hinweis darauf, dass bestimmte Gruppen historisch von deren Schutz ausgeschlossen wurden. • Menschenwürde wird als Einfallstor für subjektive Wertungen verstanden. • Kultur- und moralrelativistische Argumente können gegen die Universalität der Idee der Menschenwürde vorgebracht werden. 	
--	--

Aufgabe (2) Was ist der Gehalt der «Gebrauchstheorie» der Bedeutung sprachlicher Äusserungen? Bitte illustrieren Sie Ihre Ausführungen mit einem rechtlichen Beispiel. (10%)

	Max. 10P
<p>Die «Gebrauchstheorie» (auch «Gebrauchsmodell») ist eine Sprachtheorie, welche <u>die Entstehung von Bedeutung in sprachlichen Äusserungen an ihrem Gebrauch festmacht.</u></p> <p>Ein bekannter Vertreter dieser Theorie ist <u>Ludwig Wittgenstein</u>, welcher Bedeutung als <u>Gebrauch in einem Sprachspiel</u> definierte. Ein solches Sprachspiel bezeichnet eine soziale Praxis, von der der Sinn der sprachlichen Äusserung abhängt. Bedeutung von Sprache entsteht nur anhand davon, was man mit dieser Sprache in einer spezifischen Situation <i>macht</i>.</p> <p>Beispiel: <u>Art. 139 Abs. 3 StGB und der Begriff der «Schusswaffe».</u> Die Bedeutung des Begriffs «Schusswaffe» ist in der Äusserung «Das ist meine Schusswaffe!» an Fastnacht nicht notwendig die gleiche wie in Art. 139 Abs. 3 StGB. Sie ist kontextabhängig. Andere Beispiele sind auch möglich.</p> <p>Hintergrund dieser theoretischen Diskussion ist die Problematik der Sprachlichkeit des Rechts. Die Bedeutung des Wortlauts einer Norm ist nicht einfach «gegeben», sondern hängt von der theoretischen Konzeptualisierung von Bedeutung ab. Die Gebrauchstheorie ist dabei ein Ansatz unter vielen.</p>	

Aufgabe (3) Was versteht man unter der «verhaltensökonomischen Analyse des Rechts (behavioral law and economics)»? (10%)

	Max. 10P
<p>Die verhaltensökonomische Analyse des Rechts ist als Unterart der ökonomischen Analyse des Rechts ein Teil der Rechtstheorie.</p> <p>Die ökonomische Analyse bedient sich generell der <u>ökonomischen Idee der Effizienz als Leithypothese</u> und bezweckt die <u>Herbeiführung von Rationalität in der Rechtsauslegung</u> durch Orientierung an Effizienzkriterien. Ökonomische Prinzipien der Effizienz werden dabei <u>«Wertungen» und dahinter liegenden rechtsethischen Grundsätzen vorgezogen</u>.</p> <p>Die Verhaltensökonomik besteht im Wesentlichen in der empirischen Beobachtung davon, <u>wie Menschen Entscheidungen treffen</u>.</p> <p>In der klassischen ökonomischen Analyse wird der Mensch als <i>homo oeconomicus</i> verstanden – ein Wesen, dessen grundsätzliche Motivation die <u>Maximierung ihrer Präferenzen</u> darstellt. Autonomie wird dabei als Präferenzautonomie verstanden, was bedeutet, dass Entscheidungen bezüglich Präferenzmaximierung sich nach subjektivem Geschmack richten und keine objektive Vergleichbarkeit ermöglichen.</p> <p>Die <u>empirische Psychologie der Verhaltensökonomik zeigt aber, dass Menschen im Grundsatz keine zweckrationalen Nutzenmaximierer sind</u>. Das <u>«Ultimatum-Spiel»</u> (auch <u>«Diktator-Spiel»</u>) deutet darauf hin, dass viele Menschen eine ungerechte Verteilung von Gütern ablehnen, auch wenn sie bei Ablehnung leer ausgehen. Diese Ergebnisse sind für die Rechtstheorie äusserst relevant, denn sie legen nahe, dass weitere Motivationen eine Rolle spielen als blosse Präferenzmaximierung, bspw. <u>Gerechtigkeitsempfinden und weitere normative Massstäbe</u>.</p>	

Aufgabe (4) Welchen Gehalt hat John Lockes Theorie des Gesellschaftsvertrages? Bitte nehmen Sie zu dieser Theorie kritisch Stellung. Welche Bedeutung hat diese Theorie für das Verständnis moderner Verfassungsstaatlichkeit? (15%)

	Max. 15P
<p><u>John Lockes Theorie (in dieser Ausführlichkeit nicht verlangt)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsvertragstheorien als <u>Legitimation von Staatssystemen</u>. • Zwischen Mitgliedern einer Gemeinschaft wird ein (i.d.R. <u>fiktiver</u>) <u>Vertrag geschlossen</u>, um aus einem <u>Naturzustand</u> in eine geordnete Gesellschaft überzutreten. • John Lockes Beschreibung des Naturzustandes ist von der Vorstellung geprägt, dass alle <u>Menschen in gleichem Masse frei und gleich seien und als selbstbestimmte Akteure</u> ihr Leben gestalten möchten. • Als Konsequenz einer empiristischen Erkenntnistheorie hält Locke fest, dass es <u>keine objektive, von Erfahrung unabhängige Moralordnung</u> gäbe; dennoch seien Menschen in der Lage, ein <u>gültiges Naturrecht durch Vernunfttätigkeit</u> zu erschliessen. Dieses drückt sich etwa im Verbot aus, andere Menschen in ihrem Rechtsanspruch auf <u>life, liberty and property</u> zu verletzen. Diese Rechte gelten bereits im Naturzustand. • Im <u>Naturzustand besteht die Gefahr, dass diese Rechte aufgrund fehlender Institutionen nicht durchgesetzt werden können oder parteilich angewandt</u> 	

<p>werden. Daher sei es angezeigt, einen <u>Gesellschaftsvertrag</u> auszuhandeln, der die Grundlage bildet, um eine Regierungsform auszuwählen und eine konkrete Regierung einsetzen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Person wird nur durch Konsens Teil der politischen Ordnung. Nach Errichtung des Staates kann jede weitere Entscheidung durch eine <u>(qualifizierte) Mehrheit</u> gefällt werden. Gleichzeitig wird das <u>Recht auf Selbsterhaltung und Durchsetzung</u> der eigenen Ansprüche <u>an den Staat übertragen</u>. • Die Herrschaft der Regierung gilt <u>nicht unbegrenzt</u>, sondern ist auf den <u>Schutz der Rechtsgüter der Bürger*innen</u> (gerade auch gegen die Herrschenden selbst) ausgerichtet: Der Staat wird dadurch zum Diener der Gesellschaft, der die individuelle freiheitliche Entfaltung ermöglichen soll. • Im Falle von unrechtmässiger Herrschaft besteht ein <u>Widerstandsrecht</u>. 	
<p><u>Kritische Würdigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritik am Naturzustand wird oft darauf gegründet, dass es aufgrund der <u>Wandelbarkeit der menschlichen Natur</u> nicht möglich sei, das menschliche Wesen in seinen Grundbedürfnissen und -eigenschaften zu charakterisieren. • Der Naturzustand kann auch deswegen kritisiert werden, weil er <u>strategisch gerade so beschrieben wird, dass der daraus erfolgende Staatsaufbau legitim</u> erscheint. • Die <u>fiktive Natur des Gesellschaftsvertrages macht ihn in vielen Bereichen wenig nützlich</u>. Es liegt weder eine reale noch konkludente Zustimmung der Bürger*innen (sowie auch nachfolgender Generationen) vor. • Gleichzeitig wird nicht geklärt, <u>weshalb sich Menschen auch dann an gesellschaftliche Normen halten sollten</u>, wenn ein Vertragsbruch ungestraft möglich wäre (<i>Free-Rider-Problem</i>). • Fortschrittlich an Lockes Theorie ist die <u>Säkularisierung und Rationalisierung</u> von Herrschaftsbegründung. Eine Regierung ist an der Macht, weil sie den Interessen der Bürger*innen zu dienen hat. Legitimität wird demokratisch begründet. • Lockes Theorie nimmt auf <u>die Interessen der Einzelnen</u> Rücksicht und stellt die zentralen <u>Grundrechte von Leben und Freiheit</u> ins Zentrum von Herrschaftslegitimation. • Lockes Theorie ist daher auch bedeutend für unser Verständnis moderner Verfassungsstaatlichkeit: <u>Ein Staat ist nur dann legitim, wenn er die Rechte der Einzelnen schützt und von allen Menschen demokratische mitgetragen wird</u>. Locke antizipiert wesentliche Elemente einer an dem Staat vorgelagerte Grundrechte gebundenen Verfassungsordnung. 	

Aufgabe (5) Bitte erläutern Sie den Gehalt von Aristoteles' Gerechtigkeitstheorie. Welches sind die Vorzüge dieser Theorie, was bildet einen möglichen Ansatz von Kritik? (15%)

	Max. 15P
<p><u>Aristoteles' Gerechtigkeitstheorie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerechtigkeit ist bei Aristoteles zentral für die Legitimität von Staat und Recht. • Die Gerechtigkeit ist eine derjenigen <u>Tugenden, denen als Bedingung für ein gelungenes Leben</u> herausragende Bedeutung zukommt. Menschen sollen das in ihnen <u>angelegte Potential</u> verwirklichen und ein tugendhaftes Verhalten, das durch praktische Klugheit angezeigt werde, einüben. • In der „Nikomachischen Ethik“ wird zwischen <u>allgemeiner Gesetzesgerechtigkeit</u> und <u>besonderer Gerechtigkeit</u> unterschieden. 	

<ul style="list-style-type: none">• Erstere ist auf die <u>Einhaltung der staatlich erlassenen Gesetze</u> gerichtet, weil diese vernünftige und unabhängige Gerechtigkeitsprinzipien verkörpern, sowie auf das Gemeinwohl gerichtet sind. Da sich diese Form der Gerechtigkeit auch auf die Mitmenschen auswirke, handle es sich um eine <u>vollkommene Tugend</u>. Die besondere Gerechtigkeit betrifft das <u>Verbot des unerlaubten Gewinns auf Kosten Dritter</u> und verbindet <u>Gerechtigkeit mit Gleichheit</u>.• Die <u>ausgleichende Gerechtigkeit (<i>iustitia commutativa</i>)</u> betrifft den <u>Austausch im Güterverkehr</u> (bspw. durch Rechtsgeschäfte oder bei Schädigungen) und ist <u>arithmetisch proportionaler Natur</u>. Dies bedeutet, dass immer genau der numerische Gegenwert des fraglichen Gutes (bspw. der Kaufware oder der beschädigten Sache) geschuldet ist. Die <u>austeilende Gerechtigkeit (<i>iustitia distributiva</i>)</u> bezieht sich auf die <u>Verteilung von Gütern</u> und ist <u>geometrisch proportional</u> strukturiert. Essentiell für diesen Vorgang sind die Definition eines <u>rechtfertigbaren Verteilkriteriums</u> und die Feststellung des Ausmasses des Vorhandenseins des Verteilkriteriums im konkreten Fall. (Beispiel: Gute Prüfungsleistung (Verteilungskriterium) verlangt gute Note)• Politische Ämter sollen, so Aristoteles, bspw. nach Würdigkeit verliehen werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass <u>Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln ist, Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich</u>. <u>Ergebnisgleichheit</u> ist dann anzustreben, wenn das Verteilkriterium bei den Empfängern des zu verteilenden Gutes gleichermassen vorliegt. Ein weiteres Element der aristotelischen Gerechtigkeitslehre bildet die <u>Billigkeit</u>, also die Möglichkeit, ein im Einzelfall ungerechtes Resultat zu <u>korrigieren</u>.	
<p><u>Kritische Würdigung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bedeutung, welche Aristoteles Gerechtigkeitsideen sowohl für die Strukturierung eines Staatssystems als auch für ein gelungenes Leben individueller Menschen zumisst, kann als Errungenschaft betrachtet werden.• Seine Differenzierung zwischen <u>ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit</u> erfasst einen <u>sachlichen Gerechtigkeitsgehalt</u> und <u>unterliegt vielen modernen Rechtssystemen</u> – bspw. bei der Zumessung gerechter Bestrafungen im Strafrecht oder der Unterstützung bedürftiger Menschen im Sozialversicherungsrecht.• Wirtschaftliche Ungleichheit im innerstaatlichen und globalen Kontext zeigen, dass wir uns auch heute noch mit ähnlichen Fragen befassen. Gerade die Feststellung, dass <u>gleichgelagerte Fälle nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen</u>, stellt einen weiterhin aktuellen Kern der aristotelischen Gerechtigkeitslehre dar. Entsprechend wirkt die <u>Diskussion um überzeugende Verteilkriterien</u> auch heute noch in verschiedensten Rechtsgebieten fort und wird oft zu einer zentralen politischen Legitimitätsfrage bezüglich der Verantwortung von Staat und Recht.• Aristoteles' Bewertung gewisser Menschengruppen überzeugt nicht, insbesondere die <u>Annahme, dass Menschen bspw. in Bezug auf ihre grundsätzliche Rechtsstellung und politischen Mitwirkungsrechte als Ungleiche behandelt werden dürfen (bspw. Frauen oder Sklaven)</u>. Diese Überlegungen wurden schon in der Antike kritisiert und halten einer modernen Theorie der Gleichheit, die auf der allgemeinen Würde aller Menschen beruht, nicht stand.	